

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heidenau

Aufgrund der §§6, 40 und 83 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heidenau am 06.12.2004 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.07.2002 beschlossen.

§ 1

Der §3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
 1. für den ersten Hund **30,- €**
 2. für den zweiten Hund **50,- €**
 3. für jeden weiteren Hund **70,- €**
 4. für jeden gefährlichen Hund **500,- €**
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hund für die die Steuer ermäßigt wird (§5); werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Nr.4, sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung bei Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Mensch oder Tier gebissen oder sonst über ein natürliches Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat.

§ 2

Die 1. Änderung zur Hundesteuersatzung vom 06.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Heidenau, den 07.12.2004

gez. Anette Randt

.....
Bürgermeisterin